

Internes Reglement N. 11

SITZUNGSORDNUNG DES COMITE-DIRECTEUR

Art. 1

Die Sitzungen des Comité-Directeur werden vom Verbandssekretariat auf Anweisung des Präsidenten einberufen. Diese schriftliche Einladung muß den Mitgliedern des Comité-Directeur drei Tage vorher vorliegen; ihr muß die Tagesordnung beiliegen.

Art. 2

Die Tagesordnung wird nach Absprache mit dem Verbandspräsidenten vom Verbandssekretariat aufgestellt. Es berücksichtigt dabei die Anregungen, Gutachten, Fragen und Reklamationen der (Sonder)Kommissionen, der Gerichtsinstanzen, der CD-Mitglieder und der Vereine und achtet darauf, daß die dringenden und wichtigen Punkte zu Beginn der Tagesordnung aufgeführt werden. Als erster Punkt figuriert immer die Annahme des Berichtes der letzten Sitzung.

Der Einladung zur Sitzung sollen alle für die Diskussion wichtigen Dokumente beigelegt werden.

Angelegenheiten, welche schon in einer Sitzung behandelt und abgeschlossen wurden, können nur mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben haben.

Art. 3

Die Sitzungen des Comité-Directeur finden im Verbandssekretariat statt. Sie sind öffentlich außer der Comité-Directeur beschließt es anders.

Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten geleitet. In dessen Abwesenheit übernimmt der 1. Vizepräsident, dann der 2. Vizepräsident und schließlich das älteste anwesende Mitglied die Leitung der Sitzung.

Der CD ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, auch wenn sie bei verschiedenen Punkten nicht stimmberechtigt sind und dabei den Saal verlassen müssen.

Im anderen Falle können zwar alle Punkte diskutiert werden: Beschlüsse müssen allerdings auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Art. 4

Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen nach den Bestimmungen der Art. 1.060 bis 1.068 der Statuten. Wahlen, sowie Abstimmungen welche direkt eine Person betreffen sind stets geheim. Die geheime Abstimmung kann auch bei anderen Punkten von wenigstens 2 CD-Mitgliedern verlangt werden.

Art. 5

Alle Anträge oder Gutachten an den Comité-Directeur sind dem Verbandssekretariat, wenn möglich schriftlich sowie spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum, welches veröffentlicht wurde, zuzustellen.

Der Antragsteller wird davon unterrichtet, daß sein Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er kann dann seine Interessen in der Sitzung des CD wahren, sowie die Personen einladen, welche seinen Standpunkt vertreten. Ihnen wird zuerst das Wort eingeräumt, um den Vorschlag vorzutragen. Danach erhalten die Mitglieder des CD vom Präsidenten das Wort, der die Redezeit begrenzen kann. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit gegeben, zu den Stellungnahmen der CD-Mitglieder seine Meinung zu sagen. Der Präsident hat das Recht, vor der Abstimmung als letzter Stellung zu beziehen.

Art. 6

Bei allen Disziplinarverfahren welche vom Comité-Directeur angestrengt und von ihm behandelt werden, werden der Beschuldigte und die Zeugen schriftlich in die Sitzung eingeladen. Der Beschuldigte kann eigene Zeugen oder Verteidiger mitbringen. In der Sitzung werden ihm die Anklagepunkte mitgeteilt; das Verfahren kann dann, auf Antrag der Beschuldigten auf die nächste Sitzung vertagt werden. Der Beschuldigte muß in seinen Verteidigungsmitteln gehört werden.

Art. 7

Die Beschlüsse des Comité-Directeur werden in einem Bericht resp. in einem Register der Prinzipienbeschlüsse festgehalten.

Alle Beschlüsse werden veröffentlicht, außer der C.D. faßt eine andere Entscheidung.

Die Veröffentlichungen geschehen folgendermaßen:

1. Im offiziellen Verbandsorgan (Sitzungsbericht des Comité-Directeur, verfaßt vom Berichterstatter)
2. In der Rubrik "Mitteilungen und Anweisungen" des BIO: (praktische Einzelheiten zur Ausführung eines Beschlusses)
3. In einem Brief oder per Telefon (in dringenden Fällen) direkt an den Antragsteller oder interessierten Verein durch den zuständigen Verbandsfunktionär oder durch die zuständige Kommission.
4. Durch eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Pressekorrespondenten, verfaßt vom Pressewart.

Andere öffentliche Stellungnahmen sind, im Interesse der guten Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes, zu vermeiden.

Art. 8

Für alle Reklamationen über die Arbeit der Verbandsinstanzen, -kommissionen, -funktionäre, -schiedsrichter und -trainer ist der Comité-Directeur zuständig der ein Gutachten oder eine Stellungnahme bei den zuständigen Gremien einholt, ehe er einen Beschluß trifft. Diese Einwände müssen schriftlich formuliert und an das Verbandssekretariat geschickt werden.

Reglement angenommen in der Sitzung des
Comité-Directeur vom 7. Dezember 1987